

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

Am 14. Dezember beschloss der Ministerrat der DDR, das Amt für Nationale Sicherheit (die Nachfolgeorganisation des Ministeriums für Staatssicherheit mit insgesamt 91.000 Mitarbeitern) aufzulösen. An seine Stelle sollte ein sehr viel kleinerer Verfassungsschutz (mit 10.000 Mitarbeitern) und ein Nachrichtendienst (mit 4.000 Mitarbeitern) treten.

Mit der Wahl einer neuen Regierung durch die Volkskammer der DDR am 17. November 1989 wurde das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umgewandelt. Das Amt verstand nun nicht mehr direkt der SED-Führung, sondern dem Ministerpräsidenten. Dem AfNS unterstellt waren die Bezirks- und Kreisämter, ehemals Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS.

Nur wenige Tage nach dieser Zäsur, am 4. und 5. Dezember 1989, verschafften sich mutige Bürgerinnen und Bürger, angeführt von Mitgliedern der Bürgerbewegung, Zugang zu den Bezirks- und etlichen Kreisämtern in der gesamten DDR. Die Protagonisten forderten, die Aktenvernichtung zu unterbinden und die Archive der Stasi zu versiegeln. Sie wollten Einsicht in die Heizanlagen, in die Aschetonnen sowie in die Kofferräume der Pkws und Aktentaschen der Mitarbeiter der Geheimpolizei haben. Hintergrund waren Gerüchte über die Vernichtung von Unterlagen der Staatssicherheit, die sich bestätigten.

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des AfNS – auch mit den Stimmen der SED-Sprecher. Am 14. Dezember schließlich fällte der Ministerrat die Entscheidung, das Amt für Nationale Sicherheit (mit insgesamt 91.000 Mitarbeitern) aufzulösen und an seiner Stelle einen sehr viel kleineren Verfassungsschutz (mit 10.000 Mitarbeitern) und einen Nachrichtendienst (mit 4.000 Mitarbeitern) einzurichten.

Die wichtigste Festlegung steht nicht im offiziellen Titel des vorliegenden Beschlusses: dass das Amt für Nationale Sicherheit aufgelöst werden soll. Die Nachfolgedienste, Verfassungsschutz und Nachrichtendienst, sollten sehr viel kleiner sein als ihre Vorgängereinrichtung und vor allem sollte der Verfassungsschutz – anders als die Staatssicherheit – "keine exekutiven Befugnisse" haben. Als Abschlustermin der Auflösung wird der 20. Juni 1990 bestimmt.

Signatur: BArch, MfS, SdM, Nr. 1508, BL. 146-152

Metadaten

Diensteinheit: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Datum: 14.12.1989
Überlieferungsform: Dokument

Beschluß des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

LV 5 / MfS / 754.182 /
14. DEZ 1989

**Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dienstsache 816/89
24 .Ex. 7 Seiten

Beschluß des Ministerrates
6 / 18.a / 89
vom 14. Dezember 1989

Betreff: **Beschluß über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR**

Der beiliegende Beschluß wurde bestätigt.

gez. H. Modrow

Verteiler:
Mitglieder des Ministerrates
Leiter anderer zentraler Staatsorgane
Oberbürgermeister von Berlin
Vorsitzende der Räte der Bezirke

Für die Richtigkeit:
h.v.
Sekretariat des Ministerrates

**Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten;
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.**

Signatur: BArch, MfS, SdM, Nr. 1508, BL. 146-152

Blatt 146

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

Ministerrat

BStU

000147

2

**Beschluß
über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des
Verfassungsschutzes der DDR**

vom 14. Dezember 1989

1. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 wird der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR beim Vorsitzenden des Ministerrates gebildet.
2. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.
Sie haben ihren Sitz in Berlin.
3. Außenstellen des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR werden in den Bezirken gebildet und in den Kreisen werden Bevollmächtigte des Verfassungsschutzes der DDR eingesetzt.
4. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR werden im Rechtsverkehr durch ihre Leiter vertreten. Die Stellvertreter und Leiter unterstellter Bereiche sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vertretung berechtigt.
5. Die Aufgaben des Nachrichtendienstes der DDR bestehen in der Beschaffung politischer, ökonomischer und militärpolitischer Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die für die äußere Sicherheit und die Stärkung der DDR sowie für die Erhaltung des Friedens von Bedeutung sind. Das umfaßt die Gewinnung, Führung und den Schutz von Quellen und Positionen außerhalb der DDR, ein konspiratives Verbindungswesen sowie den Einsatz spezifischer technischer Mittel.

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

BStU
3 000148

Die Hauptrichtungen seiner Tätigkeit sind:

- politische Aufklärung
- wissenschaftlich-technische Aufklärung
- Aufklärung von Aktivitäten ausländischer Geheimdienste gegen die DDR
- funkelektronische Aufklärung
- Kader und Ausbildung
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung)
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung)

Seine personelle Stärke beträgt 4000 Mitarbeiter.

6. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes der DDR bestehen in der Abwehr von Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR mit nachrichtendienstlichen Mitteln.

Hauptaufgaben und Bereiche des Verfassungsschutzes der DDR sind:

- Spionageabwehr
- Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Handlungen, insbesondere von extremistischen und terroristischen Kräften

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

BStU
000149

4

- Schutz der sozialistischen Volkswirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens vor verfassungsfeindlichen Angriffen und schweren Verbrechen
- Observation und Ermittlung
- internes Chiffrierwesen
- funkelektronische Abwehr
- spezialtechnischer Dienst
- Kader und Ausbildung
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung)
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung).

Der Verfassungsschutz der DDR hat keine exekutiven Befugnisse.

Seine personelle Stärke beträgt 10 000 Mitarbeiter.

7. Die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst der DDR und den Verfassungsschutz der DDR obliegt einem Staatssekretär beim Vorsitzenden des Ministerrates.
8. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 wird das Amt für Nationale Sicherheit aufgelöst.
Die Auflösung ist bis zum 20. Juni 1990 zu vollziehen.

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

5
BStU
000150

9. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind Rechtsnachfolger des Amtes für Nationale Sicherheit.
Der Dienst im Nachrichtendienst der DDR und im Verfassungsschutz der DDR entspricht der Ableistung des Wehrdienstes.
Anstelle militärischer Dienstgrade sind zivile Dienstbezeichnungen zu führen.
10. Für die personelle und materielle Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird ein Beauftragter des Ministerates der DDR eingesetzt.
Über die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit sowie die Überführung der personellen und materiellen Fonds ist die Öffentlichkeit fortlaufend zu informieren.
11. Mit der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird die Wahrnehmung von Aufgaben wie folgt verändert:
 - Paßkontrolle und Fahndung werden den Grenztruppen der DDR zugeordnet
 - die Untersuchung von Straftaten, der Untersuchungshaftvollzug, der Personen- und Objektschutz und der Einsatz von Antiterrorkräften werden vom Ministerium für Innere Angelegenheiten wahrgenommen
 - die geheimen Regierungsnachrichtenverbindungen werden mit dem Fernmeldeamt der Regierung zusammengeführt
 - das zentrale Chiffrierorgan wird in den Ministerrat eingeordnet

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

BStU
000151

6

- das Wachregiment "F. E. Dzierzynski" wird aufgelöst. Seine Kräfte werden der Volkswirtschaft zugeführt bzw. Teile Kräfte vom Ministerium für Innere Angelegenheiten übernommen.
- 12. Mit der Übernahme dieser Aufgaben werden die damit verbundenen personellen, finanziellen und materiellen Fonds an die betreffenden Organe übergeben.
- 13. Freiwerdende Grundmittel des Amtes für Nationale Sicherheit werden an den Ministerrat sowie an örtliche Staatsorgane übergeben.
- 14. Die dem Amt für Nationale Sicherheit nachgeordneten Kapazitäten des Spezialhochbaus Berlin und für Forschung sowie Entwicklung und Produktion von Spezialgeräten, einschließlich Rechentechnik, werden in die Volkswirtschaft überführt.
- 15. In den Verfassungsschutz der DDR werden grundsätzlich keine Führungskräfte (Leiter des Amtes, Stellvertreter, Leiter von Verwaltungen und Hauptabteilungen) des Amtes für Nationale Sicherheit übernommen.
- 16. Hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich in Durchführung dieses Beschlusses aus der Aufhebung oder Änderung von Verträgen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für Nationale Sicherheit sowie deren unterstellten Betrieben ergeben, gilt folgendes:
 - die Vertragsaufhebungen bzw. -änderungen erfolgen grundsätzlich ohne Sanktionen und ohne Aufwendungsersatz

Beschluss des Ministerrats "über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR"

BStU
7000152

- für wissenschaftlich-technische Leistungen sind § 8 Absätze 2 und 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und für Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die Anweisung Nr. 5/83 des Ministers der Finanzen über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus der zeitweiligen oder endgültigen Einstellung von Investitionen zur höheren Konzentration der Investitionstätigkeit auf einen schnellen Leistungsanstieg anzuwenden.
- 17. Die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 des Beschlusses sind im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen.